

Editorial

EU-Binnenmarktrecht Maschinen

Alles fair geregelt?

Mit der neu gefassten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in 2006 war die EU angetreten, die in die Jahre gekommenen Binnenmarktvorschriften für Maschinen zu überarbeiten und klarer zu fassen. Jedoch zeigte die Praxis schnell, dass eher mehr Grauzonen und mehr Spielraum für Interpretationen geschaffen wurden. In den Diskussionen stehen sich regelmäßig die unterschiedlichen Interessenvertreter gegenüber, die ihren eigenen Vorteil durch die vermeintlichen Lücken durchsetzen wollen.

Jeder für sich hat gute Gründe den Rechtstext durch seine „Brille“ zu lesen. Häufig steht in der Industrie dahinter: Möglichst wenig Verantwortung allerdings ohne natürlich den erwarteten Gewinn zu schmälern. So manches Mal geht es um knallharte geschäftliche Interessen, weniger um einen fairen Wettbewerb. So verlangt der Käufer grundsätzlich „CE“ und der Verkäufer bietet wenn überhaupt eine Einbauerklärung, wenn er nicht sogar auf die Interpretation der EU in Bezug auf „Komponenten“ verweist. Häufig steckt allerdings auch Unwissenheit dahinter. Für Einkäufer und Verkäufer ist das Thema „CE“ regelmäßig ein Buch mit sieben Siegeln, das maximal etwas mit überflüssiger Bürokratie und zusätzlichen Kosten zu tun hat. Ergo, der Geschäftsabschluss funktioniert auch ohne. Wenn es dann Probleme bereitet, sind die Kaufleute schon lange nicht mehr im Boot.

Die Fachverbände mischen in der Diskussion kräftig mit. Alles, was bei der Erstellung der Richtlinie nicht in ihrem Sinne lief, wird im Rahmen der Interpretation z.B. durch aktive Unterstützung der Behörden bei der Erstellung von Leitfäden und anderer Interpretationspapiere versucht ge-

rade zu rücken. So werden aus Möbeln schon mal Haushaltsgeräte, die damit den Bereich der Maschinenrichtlinie verlassen und in eine geliebtere Richtlinie wandern. Wenn sie dann auch noch in eine andere Hersteller-Verbandszuständigkeit wechseln, ist das ggf. auch nicht zu verachten. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Auswechselbare Ausrüstungen werden zu Werkzeugen deklariert, weil diese ja von der Maschinenrichtlinie ausgenommen sind. Dabei wird vergessen, dass wir ja keinen rechtsfreien Raum haben und lediglich – ggf. unter Aufgabe des freien Warenverkehrs – in eine andere Vorschrift rutschen.



Auch in die Normung fließen die Industrieinteressen hinsichtlich einer geneigten Interpretation der Maschinenrichtlinie ein. So sollen Normen zwar grundsätzlich die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie mit Bezug auf den

Stand der Technik spezifizieren, also sich im technischen Bereich „tummeln“. Das hält jedoch niemanden davon ab, über den Anwendungsbereich von Normen zu versuchen, den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie zu „gestalten“. Auch lässt sich hier leicht altgewohntes unterbringen, was eigentlich nicht mehr dem geforderten Stand der Technik entspricht, aber trotzdem in der Industrie heiß geliebt, weil gewohnt ist. Dies zeigt das Beispiel der überalterten und schon lange zurückgezogenen Steuerungsnorm EN 954-1:1996, die über den Tropf der Referenzierung im Bereich der Drehmaschinen norm künstlich am Leben erhalten wird. Die Listung im EU-Amtsblatt und die damit verbundene Konformitätsvermutung geben dem Ganzen dann auch noch den offiziellen Segen.

Auch für Juristen ist das Binnenmarktrecht nicht immer bekanntes Terrain. So hat das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 21.5.2015 jüngst zwar zutreffen entschieden, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie zur Betriebsanleitung ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß ist, hat dabei aber die in Rede stehende unvollständige Maschine erkennbar falsch als vollständige Maschine eingestuft. Ergo, es hätte vom Hersteller gar keiner Betriebsanleitung auf Basis der Maschinenrichtlinie bedurft. Die Rechtsgrundlage hierfür wäre die europäische Produktsicherheitsrichtlinie gewesen.

Fazit, der Gesetzgeber ist angetreten, eine rechtssichere Maschinenrichtlinie zu formulieren. Dies ist, folgt man

dem Geist der Richtlinie, in weiten Teilen gelungen. Diesen Geist gilt es in einem fairen Wettbewerb zu leben. Das Gegeneinander verschiedener Interessen kostet viel Kraft und bringt letztendlich keinen Zugewinn. Ein Wechsel von Richtlinie A nach B bringt zumindest heute keine erkennbaren Vorteile mehr, da die EU-Regelungen über das NLF-Verfahren inzwischen stark angeglichen sind. Dies zeigt nicht nur die inzwischen überall geforderte Risikobeurteilung. Hier muss das richtige Maß von den Beteiligten noch gefunden werden. Ansonsten bleibt die Idee des fairen Wettbewerbs in einem einheitlich geregelten EU-Binnenmarkt für Maschinen auf der Strecke.

*Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**

InTeRdisziplinär

Im Rahmen unserer turnusmäßig erscheinenden Rubrik InTeRdisziplinär stellt sich heute Kathleen Diener, Habilitandin am Lehrstuhl für Technologie- und Innovationsmanagement an der RWTH Aachen, den Fragen der InTeR.

Innovations- und Technologiemanagement: InTeRview mit Kathleen Diener**

Frau Diener, womit befasst sich und mit welchen Methoden arbeitet das Innovations- und Technologiemanagement?

Technologie- und Innovationsmanagement bezeichnet die Planung, Kontrolle und Organisation von Technologien und Innovationen i.w.S., die technologie- und innovationsorientierte Führung aller Mitarbeiter, insbesondere derjenigen Mitarbeiter, die an diesen Aufgaben beteiligt oder von ihnen betroffen sind, die Gestaltung der Informationssysteme, die zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, und die Koordination der vorstehend bezeichneten Führungs(teil)funktionen. Insbesondere Begriffe wie Innovation und Innovationsfähigkeit haben in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen.

Für Unternehmen, die auf ungesättigten und wenig umkämpften Märkten sowie in relativ stabilen Umwelten agieren, sind Innovationen oftmals nur von geringer Bedeutung. Da derartige Bedingungen für viele Unternehmen bis in die späten 1960er Jahre vorherrschten, kann es nicht überraschen, dass Innovationen bis weit in die 1970er Jahre hinein in der betrieblichen Managementpraxis sowie in der wissenschaftlichen Diskussion nur wenig Beachtung ge-

schenkt wurde. In den Unternehmen wurden Innovationen weitgehend dem Zufall überlassen und ad hoc durchgeführt. Wissenschaftliche Analysen über das Management der Innovation fehlten.

Die aktuelle Rolle von Innovationen in Unternehmen lässt sich aus dem steigenden Druck auf die industrielle Forschung und Entwicklung sowie aus dem Einfluss der Produkt- und Prozessentwicklung auf den Unternehmenserfolg ableiten. Dass die Industrie mittlerweile kontinuierlich Innovationen hervorbringt, merken wir in jeder Situation unseres Alltags. Wir bewegen uns durch eine rundum technologisierte Welt. Eine Vielzahl von Ursachen führte zu diesem Wandel und bestimmt ihn auch noch heute:

- (1) Die heutigen Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) führen zu einer schnelleren und umfassenderen Informationsverbreitung.
- (2) Der Übergang vom Verkäufer- zum Käufermarkt in vielen Branchen löste eine Intensivierung der Konkurrenzbeziehungen aus, die den Differenzierungsdruck auf die Un-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf Seite III.

** Mehr über die Autorin erfahren Sie auf Seite III.